

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Schmutz in der Stadt, eingereicht von Gemeinderat Rolf Weibel (EVP)

Gemeinderat Rolf Weibel (EVP) reichte am 23. September 2002 folgende Schriftliche Anfrage ein:

„Seit einigen Jahren nimmt der Schmutz in der Stadt und deren Umgebung dauernd zu. Herumliegende Abfälle zieren nicht nur dunkle Ecken, sondern sind überall sichtbar.

In den Strassen und Parks liegen Pet-Flaschen, Getränke-Dosen, Imbiss-Verpackungen, Raddeckel, Scherben, Papier; dasselbe in Bus-Wartehäuschen. In den Bussen flattern Kleinpapier, Billette, Zeitungen herum, hin und wieder rollt auch eine leere Getränkeflasche hin und her. In den öffentlichen Toiletten treten immer wieder Zerstörungen auf. Die Erfahrung lehrt, dass dort wo Schmutz herumliegt schnell weiterer dazukommt. Wo es jedoch sauber ist, bleibt es auch eher so. Als Beispiele diene der Vergleich von Flughafen zu Bahnhöfen.

Offenbar hat ein Teil der Bevölkerung und der Besucher kein Empfinden mehr für Ordnung im öffentlichen Raum. Für den anderen, grösseren Teil ist dieser Schmutz tägliches Ärgernis.

Ich frage den Stadtrat an:

- 1. Welche Mittel organisatorisch (z.B. Gemeindeordnung), finanziell, personell benötigt der Stadtrat zusätzlich um den Schmutz und die Zerstörungen weitgehend zu beseitigen?*
- 2. Welche rechtlichen Mittel können Stadtrat und Gemeindeverwaltung anwenden und verschärfen um überführte Verursacher zu bestrafen (z.B. Bussen, Arbeitseinsatz, Haft usw.)?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Sauberkeit ist ein gesetzlicher Auftrag

Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) schreibt vor, dass die Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben sind, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen (§ 25 Strassengesetz).

Was gehört zur Strasse?

Zur Strasse gehören ausser den Flächen für den fliessenden und ruhenden öffentlichen und privaten Verkehr alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen (§ 3 Strassengesetz).

Wer ist für die Sauberkeit zuständig?

Für die kommunalen Strassen ist das betreffende Gemeinwesen unterhaltspflichtig (§ 26 Strassengesetz). Zudem ist die Stadt Winterthur auch für den Unterhalt der kantonalen Strassen (ohne Autobahn) auf Gemeindegebiet zuständig (§ 43 Strassengesetz). Vollzogen wird diese Aufgabe in erster Linie durch das Strasseninspektorat. Für öffentliche Gärten und Bepflanzungen (z.Bsp. Stadtpark) ist die Stadtgärtnerei zuständig. Bei öffentlichen Gebäuden (Schulen, Museen, Sportanlagen etc.) ist die entsprechende Nutzerin in der Regel auch für die Aussenanlagen und Umgebung reinigungspflichtig. Der Hauptbahnhof wird durch die SBB gereinigt (ausser Platz beim Stadttor). Zudem gibt es auf engstem Raum, vor allem in der Innenstadt, zahlreiche verschiedene - auch private - Eigentumsverhältnisse mit entsprechend wechselnder Unterhalts- und Reinigungspflicht (vgl. Antwort auf Postulat Herbert Moser betreffend Sauberkeit in der Stadt Winterthur 98/023).

Schmutz

Der achtlose Umgang mit Abfällen, das gedankenlose Liegenlassen der Verpackungen von Zwischenmahlzeiten, von Zigarettenverpackungen und anderer Überbleibsel unserer Wegwerfgesellschaft verärgert viele Bürgerinnen und Bürger und verursacht beträchtliche Kosten für die Strassenreinigung. Diese Abfälle bezeichnet man als **Littering** (von litter, <engl.>, für verstreut herumliegenden Abfall).

Ursache für Littering

„Ein ausländischer Besucher lässt ein Papierchen fallen - ein Schweizer hebt es auf und rennt ihm nach, weil er meint, der Besucher hätte das Papierchen verloren ...“ (Ephraim Kishon).

Nicht nur Gewohnheiten - beispielsweise die Verpflegung über Mittag - haben sich verändert, sondern letztlich auch die Einstellung zum öffentlichen Raum. Auch der Stadtrat stört sich daran, dass Abfall wild deponiert, achtlos weggeworfen oder irgendwo verbrannt wird. Der Stadtrat muss aber feststellen, dass im Verhältnis der Bevölkerung zum öffentlichen Raum ein bedeutender Wertewandel stattgefunden hat. Vielen positiven Entwicklungen der Öffnung, Befreiung und Belebung des öffentlichen Raumes stehen Tendenzen zur einseitigen Inanspruchnahme (z.B. durch Randgruppen), zu egoistischer Ausnutzung sowie zu unsachgemässer oder zerstörerischer Haltung gegenüber dem Gemeingut gegenüber. Die Ursachen für mangelnde Sauberkeit im öffentlichen Raum sind in der Regel vielfältig und komplex (vgl. Antwort auf Interpellation Ruth Werren betreffend für ein sauberes Winterthur „Kampf der wilden Abfallentsorgung“ 2000/013).

Wie empfindet die Bevölkerung?

Der Stadtrat hat das Departement Bau im letzten Jahr beauftragt, eine Kampagne zur Erhöhung der Sauberkeit durchzuführen. In die Kampagne wurden das Departement Technische Betriebe (Stadtgärtnerei, Forstbetrieb) und das Departement Sicherheit und Umwelt miteinbezogen. Als Grundlage für die Kampagne wurde im Mai 2001 ein Institut beauftragt, eine repräsentative Bevölkerungsbefragung zum Thema „Littering“ durchzuführen.

Wohlbefinden

Auf die Frage „Wie wohl fühlen Sie sich in Winterthur?“ haben 63 % geantwortet, dass sie sich sehr wohl fühlen und 34 % fühlen sich eher wohl. Nur gerade 2 % der Befragten fühlt sich in Winterthur eher unwohl.

Sauberkeit

Die Winterthurer Einwohnerinnen und Einwohner wurden gefragt, wie sie die Sauberkeit in der Stadt Winterthur ganz allgemein einschätzen. 44 % der Befragten finden, dass die Stadt Winterthur sehr sauber ist. Weniger sauber empfinden 56 % der Befragten die Stadt. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass weniger als „sehr sauber“ nicht gleichbedeutend mit unsauber ist. Die Befragten konnten die Sauberkeit mit einer Skala von 0 bis 10 beurteilen. 0 bedeutet sehr schlecht und 10 sehr gut. Der Mittelwert zeigt die von den Befragten durchschnittlich gegebene Benotung auf. Bei dieser Frage lag der Mittelwert bei 7.08 und ist somit recht hoch.

Veränderungen in der Sauberkeit

51 % der Befragten sind der Meinung, dass sich in den letzten Jahren etwas in Bezug auf die Sauberkeit in Winterthur geändert hat. Auf die Frage, was sich in den letzten fünf Jahren geändert hat, überwiegen die negativen Äusserungen (Mehrfachnennungen waren möglich):

Negative Veränderungen		Positive Veränderungen	
Mehr weggeworfener Kleinabfall	54 %	Mehr Strassenreinigung	10 %
Illegal deponierte Abfälle	24 %	Mehr Abfallbehälter aufgestellt	10 %
Weniger Strassenreinigung	10 %	Weniger weggeworfener Abfall	7 %
Weniger Abfallbehälter aufgestellt	8 %	Mehr Robidogbehälter aufgestellt	2 %
Mehr Schmierereien an den Wänden	2 %		
Weniger Robidogbehälter aufgestellt	2 %		

Macht die Stadt genug?

Auf die Frage, ob die Stadt Winterthur genug mache, um die Stadt sauber zu halten, antworteten 77 % der Befragten mit Ja. 5 % hatten keine Meinung und 18 % waren der Meinung, dass die Stadt zu wenig mache, um die Stadt sauber zu halten. Auf die Frage, ob die Strassen, Gassen, Plätze und Parkanlagen in der Stadt Winterthur genügend oft und intensiv gereinigt werden, antworteten sogar 83 % der Befragten mit Ja, 6 % hatten keine Meinung und 11 % sagten nein. Nur gerade 34 % der Befragten waren abschliessend der Meinung, dass mehr Steuergelder für die Reinigung ausgegeben werden sollten.

Das Strasseninspektorat ist ein WOV-Betrieb. Die Resultate der Bevölkerungsbefragung sind bei den parlamentarischen Zielvorgaben „Kundenorientierung“ eingeflossen (vgl. Seite 43 Globalbudget 2003).

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Welche Mittel organisatorisch (z.B. Gemeindeordnung), finanziell, personell benötigt der Stadtrat zusätzlich um den Schmutz und die Zerstörungen weitgehend zu beseitigen?“

Die repräsentative Bevölkerungsbefragung zeigt, dass eine klare Mehrheit der Bevölkerung die Stadt Winterthur als sauber empfindet. Dass Schmutz und mutwillige Zerstörungen noch weitergehend beseitigt werden können, ist nach Meinung des Stadtrates eine in organisatorischer, finanzieller wie auch personeller Hinsicht unrealistische Zielsetzung. Zielsetzung gemäss WOV-Budget 2003 ist es, den Standard in der Reinigung mit einem Nettoaufwand von 4,7 Mio. Franken resp. Fr. 2.37 pro m² unterhaltene Fläche zu halten. Im Rahmen der Kampagne „Sauberes Winterthur“ wurden verschiedene neuralgische Punkte (Oberer Graben, Stadtpark, Bahnhofareal usw.) bezeichnet und die Reinigungsdienste (Bsp. Wochenendreinigungen) ausgebaut. Ende September 2001 wurde eine Putzaktion mit der Bevölkerung (Clean-up-Day) durchgeführt, welche dieses Jahr wiederholt wurde.

Zur Frage 2:

„Welche rechtlichen Mittel können Stadtrat und Gemeindeverwaltung anwenden und verschärfen um überführte Verursacher zu bestrafen (z.B. Bussen, Arbeitseinsatz, Haft, usw.)?“

Verordnung über die Abfallentsorgung

Art. 16 der Verordnung über die Abfallentsorgung hält fest, dass bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Verordnung die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar sind. Im Anhang II sind die kantonalen Strafbestimmungen aufgeführt:

„Wer

- a) Kontrollen der Behörden erschwert oder verunmöglicht,
 - b) Verordnungen und Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen wurden, nicht befolgt,
 - c) als Betreiber einer Abfallanlage seine Übernahmeverpflichtungen verletzt,
 - d) Abfälle nicht einer Abfallanlage oder einer bestimmten Abfallanlage zuführt, obwohl er hiezu verpflichtet wäre,
 - e) ohne Bewilligung eine Abfallanlage erstellt oder betreibt,
 - f) Abfälle ausserhalb von bewilligten Anlagen stehen lässt oder ablagert,
 - g) Abfälle nicht pflanzlicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen verbrennt,
- wird mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000.--, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, bestraft.“

Allgemeine Polizeiverordnung

Die Allgemeine Polizeiverordnung (APV) regelt im weiteren verschiedene Fragen in bezug auf das Littering. Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen (Art. 22 Abs. 1 APV). Weiter sind unter anderem Verkäufer von Ess- und Trinkwaren verpflichtet, neben dem Verkaufsstand geeignete Abfallbehälter aufzustellen (Art. 22 Abs. 3 APV), und das Deponieren von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben ist verboten (Art. 23 APV). Die APV sieht folgende Strafbestimmungen vor (Art. 40):

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Polizeibusse bestraft; den Höchstbetrag der Polizeibusse bestimmt das kantonale Recht.“

Im Strafbereich Graffiti wird den Tätern auch vereinzelt die Möglichkeit geboten, die Sachbeschädigung im Strasseninspektorat abzarbeiten.

Bei den Strafbestimmungen der Verordnung über die Abfallentsorgung und der Allgemeinen Polizeiverordnung handelt es sich letztlich um kantonales Recht. Dieses kann durch die Stadt Winterthur nicht verschärft werden. Wie die Praxis bei den Übertretungen im Abfallbereich zeigt, ist die Strafpraxis des Statthalteramtes aus Sicht des Stadtrates genügend streng. Die ausgesprochenen Bussen liegen in der Regel zwischen Fr. 100.00 bis - im Einzelfall - über Fr. 1'000.--. Es lohnt sich allemal die Abfälle umweltgerecht und korrekt zu entsorgen.

Vor dem Stadtrat
 Der Stadtpräsident
 Wohlwend
 Der Stadtschreiber
 Frauenfelder